Landesvereinigung für Gesundheit Sachsen-Anhalt e.V.



Beitragsordnung

Die Beitragsordnung vom 01.07.1999 wird aufgehoben.

Auf Grund der Währungsumstellung wurde die nachfolgende Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung am 11.10.2001 verabschiedet und tritt zum 01.01.2002 in Kraft.

1. Beitragspflicht

Für alle Mitglieder der Landesvereinigung besteht eine Beitragspflicht.

2. Beitragshöhe

Die Mitglieder der Landesvereinigung bestimmen die Höhe ihrer Jahresbeiträge nach eigenem Ermessen. Der Mindestbeitrag beträgt jedoch für

2.1 Einzelmitglieder

16,00 €

(volljährige Personen)

2.2 sonstige juristische Personen

155,00 €

wie Vereine, Vereinigungen, Arbeitsgemeinschaften, Bürgerinitiativen, Selbsthilfegruppen, Verbände, Gesellschaften, Organisationen

2.3 Öffentlich-rechtliche Körperschaften

1.025,00 €

wie Krankenkassen, Unfall- und Rentenversicherungsträger, Unternehmen, Krankenhäuser, Kommunen, Hochschulen

In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand die Höhe des Beitrages abweichend von der Beitragsordnung verhandeln und dies mit dem Mitglied schriftlich vereinbaren.

3. Beitragszahlung

Die Beiträge werden jeweils im ersten Quartal des Kalenderjahres fällig.

Bleibt ein Mitglied mit der Beitragszahlung, auch nach schriftlicher Erinnerung, mehr als 6 Monate nach abgelaufenem Geschäftsjahr im Rückstand, kann der Vorstand die Beendigung der Mitgliedschaft aussprechen bzw. feststellen (1. Satz, Pkt. 3 bleibt davon unberührt).

4. Beitragsnachweis

Die Einnahmen aus Beiträgen sind im Jahresabschluss der Landesvereinigung nachzuweisen.

Nach Eingang der Beiträge wird eine Bescheinigung über die steuerliche Abzugsfähigkeit durch die Landesvereinigung ausgestellt.